

50.2 - Grundsatz- und Planungsaufgaben; Betreuungsstelle

Vorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung	08.05.2014	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Bericht über die Ergebnisse der Sitzungen der Trägerversammlung des jobcenters rhein-sieg
----------------------------	--

Erläuterungen:

Seit 2005 werden die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende von der Arbeitsagentur Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis in einer gemeinsamen Stelle –bis 2010 der ARGE, ab 2011 im jobcenter als gemeinsamer Einrichtung- wahrgenommen.

Organe von ARGE bzw. jobcenter sind die Trägerversammlung und der/die Geschäftsführer/-in.

Anfänglich waren Funktion und Aufgaben der Trägerversammlung der damaligen ARGE ausschließlich in der Gründungsvereinbarung definiert. Danach bestimmte die Trägerversammlung die strategischen Leitlinien der ARGE im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Die Trägerversammlung hatte 8 stimmberechtigte Mitglieder und war paritätisch besetzt mit Verwaltungsmitarbeitern beider Träger. Kommunale Mitglieder waren Herr Allroggen, Herr Liermann, Frau Waibel (Leiterin des Amtes für Finanzwesen) sowie als Vertreter der kreisangehörigen Kommunen Herr Eschbach (damaliger Sozialdezernent Troisdorf).

Als Vorsitzenden hatte die Trägerversammlung für 5 Jahre und 6 Monate Herrn Allroggen gewählt.

Seit 1.1.2011 ist die Trägerversammlung gesetzlich vorgeschrieben. Nach § 44 c SGB II entscheidet sie über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten des jobcenters (Abs. 2). In Streitfragen zwischen Personalrat und Geschäftsführer nimmt sie Aufgaben als übergeordnete Dienststelle wahr (Abs. 3). Sie berät bei der Personalbemessung zu gemeinsamen Betreuungsschlüsseln, stellt einheitliche Grundsätze zur Qualifizierung und Personalentwicklung auf (Abs. 4 und 5) und stimmt das örtliche Arbeitsmarkt- und Investitionsprogramm ab.

Gem. § 44 c Abs. 1 SGB II soll in der Regel die paritätische Besetzung mit 3 Personen pro Träger erfolgen. Der/die Vorsitzende kann für max. 5 Jahre gewählt werden und hat bei Stimmgleichheit bis auf wenige Ausnahmen die entscheidende Stimme.

Für die Trägerversammlung des Jobcenters Rhein-Sieg wurden durch Vertrag zwischen der Agentur für Arbeit Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis insgesamt 12 stimmberechtigte Mitglieder festgelegt. Der Kreistag genehmigte am 27.06.2011 den Eilbeschluss des Kreisausschusses, mit dem als kommunale Mitglieder Landrat Frithjof Kühn und die Abgeordneten Notburga Kunert, Sigrid Leitterstorf, Harald Eichner, Gabi Deussen-Dopstadt und Renate Frohnhöfer sowie deren Vertreter bestellt worden waren.

Der/die Vorsitzende der Trägerversammlung wird lt. Geschäftsordnung für 2 Jahre gewählt. Diese Position hatte zunächst Landrat Kühn und hat seit Mai 2013 die Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Bonn inne.

Lt. Geschäftsordnung finden die Sitzungen in der Regel viermal jährlich statt. Dies war 2012 und 2013 auch tatsächlich der Fall. Im Jahr 2011 trat die Trägerversammlung wegen der durch die Neuorganisation im SGB II bedingten Verzögerungen nur dreimal zusammen. 2014 wird es aufgrund der Kommunalwahl und der damit notwendigen Neubestellung von Mitgliedern der Trägerversammlung voraussichtlich wieder nur 3 Sitzungen geben (können).

Die Sitzungen der Trägerversammlung sind nicht öffentlich. Nach § 8 GO sind die Inhalte vertraulich zu behandeln, soweit nicht durch Beschluss etwas anderes bestimmt ist. Damit kann zu Inhalten oder Ergebnissen der Trägerversammlungen nur im nicht öffentlichen Teil der Ausschusssitzung informiert werden.

Hauptsächliche Themen sind

- finanzielle Planung und Entwicklung der Verwaltungs- und Eingliederungskosten,
- Personalausstattung und -qualität,
- organisatorische Änderungen
- Steigerung der Eingliederungserfolge und (unterjährige) Anpassung von Eingliederungsmaßnahmen an Bedarfe von Leistungsbeziehern einerseits und Arbeitsmarkt andererseits.
- Ausrichtung der Integration auf spezifische Zielgruppen, z. B. Alleinerziehende, große Bedarfsgemeinschaften
- Verstärkte Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen Dritter, z. B. Wohngeld

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Trägern bestehen im Wesentlichen zu folgenden Positionen:

- unmittelbarer oder auf Zustimmung begrenzter Einfluss der Trägerversammlung auf das vom Jobcenter aufgestellte Arbeitsmarktprogramm
- Abgrenzung der Aufgaben von Geschäftsführer und Trägerversammlung zur
- Budgetverantwortung und zu unterjährigen Mittelverschiebungen innerhalb von Verwaltungs- bzw. Eingliederungsbudget
- aus o. g. resultierend: kommunaler Einfluss auf die Finanzentwicklung und auf unterjährige Mittelverschiebungen im Hinblick auf die Auswirkungen am kommunalen Finanzierungsanteil

Sofern der Wunsch bestehen sollte, dass die kommunalen Mitglieder der Trägerversammlung in der Sitzung dem Ausschuss über Erfahrungen und erzielte Ergebnisse mündlich näheres berichten, muss dies im nichtöffentlichen Teil stattfinden.

Zur Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 08.05.2014